

Verkehrsinfrastrukturfinanzierung / Infrastrukturbeschleunigungsgesetz**1. Ausgangssituation**

Eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist das Rückgrat unserer Wirtschaft und der privaten Mobilität. Hohe Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur sind auf absehbare Zeit erforderlich. Mit 166 Milliarden investieren wir in der laufenden Legislaturperiode so viel wie noch nie in die Verkehrsinfrastruktur unseres Landes.

Zugleich haben wir die Ausgaben für Verkehr mit dem Bundeshaushalt 2025 neu strukturiert. Zusätzlich zu den Investitionen aus dem Einzelplan des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) werden nunmehr erhebliche Mittel aus dem geplanten Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Verfügung gestellt. Mit der Errichtung des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität können dringend notwendige Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur nachgeholt werden, die in den vergangenen Jahren teilweise unterblieben sind.

Im Koalitionsvertrag haben wir einen besonderen Schwerpunkt auf Sanierung und Modernisierung in die Jahre gekommener Verkehrswege gelegt. Dafür werden in der nächsten Dekade hohe Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur erforderlich sein. Es bleibt daher beim im Koalitionsvertrag vereinbarten Grundsatz „Erhalt vor Neubau“. Zugleich gilt es, das Verkehrsnetz durch Neu- und Ausbau weiterzuentwickeln. Deshalb sagen wir: Alles was baureif ist, wird auch gebaut. Angesichts der enormen haushalterischen Herausforderungen ist es zentral, vorrangige Verkehrsprojekte zu identifizieren und zu priorisieren. Zur Realisierung werden alle Finanzierungsmöglichkeiten genutzt. Außerdem werden wir die bisherigen Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich verbessern, um die Investitionen effizient und kostenschonend einzusetzen.

2. Maßnahmen mit Blick auf den Verkehrsträger „Straße“

Im SVIK werden wir ermöglichen, dass neben der Sanierung von Brücken und Tunneln durch eine Erweiterung der Zweckbestimmung im Wirtschaftsplan auch weitere Erhaltungsmaßnahmen finanziert werden können. Wir wollen diesen Bereich um 3 Mrd. Euro stärken. Hierdurch entstehende Spielräume im Einzelplan des BMV in entsprechender Höhe ermöglichen, dass baureife (d.h. mit Baurecht) und planfestgestellte Maßnahmen vorangebracht werden können. Dabei werden wir nach zwei Jahren prüfen, ob die Mittel insgesamt und ausreichend im geplanten Umfang zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur zum Einsatz kommen.

35 Gleichzeitig werden wir folgende Maßnahmen ergreifen, um Planungssicherheit zu
36 schaffen und Potenziale für Projekte des Bundesfernstraßennetzes (Erhalt sowie Neu- und
37 Ausbau) zu erschließen:

38

39 Verbesserung der Flexibilität im SVIK

40 Wir werden die Flexibilität im Haushaltsvollzug im SVIK verbessern, um die
41 Planungssicherheit für alle betroffenen Akteure nochmals zu erhöhen. Diese Flexibilität
42 ist im unterjährigen Haushaltsvollzug notwendig, um auf kurzfristig auftretende
43 Entwicklungen reagieren zu können. Gleichzeitig müssen sich Unternehmen auf die
44 Verfügbarkeit der im Haushaltsplan veranschlagte Mittel verlassen können. In Fällen
45 besonderer Mehrbedarfe werden wir die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, wie etwa
46 überplanmäßige Ausgaben nutzen. In Zukunft soll abweichend vom üblichen Verfahren
47 keine Gegenfinanzierung zu Lasten anderer Ausgaben im SVIK erfolgen.

48

49 Einsparungen durch Effizienz, bessere Planung und schnellere 50 Genehmigungsverfahren

51 Einsparpotenzial wird gehoben durch eine effizientere Mittelbewirtschaftung und
52 serielles/standardisiertes Bauen. Außerdem erfolgt eine deutliche Verbesserung und
53 Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Dazu hat BMV
54 Eckpunkte für das Infrastruktur-Zukunftsgesetz vorgelegt und wird den
55 Gesetzesentwurf zügig bis Dezember 2025 ins Kabinett einbringen. Wir streben ein
56 konkretes Einsparpotenzial an, das wir auch im Haushaltsaufstellungsverfahren
57 berücksichtigen werden.

58

59 Mobilisierung privaten Kapitals

60 Mittelfristig wollen wir die verstärkte Nutzung privaten Kapitals ermöglichen,
61 insbesondere durch die Etablierung der nachhaltigen Kreditfähigkeit der Autobahn
62 GmbH. Hierzu gehört auch die Nutzung Öffentlich-Privater Partnerschaften (ÖPP).

63

64 Mobilisierung zusätzlicher Mittel

65 Es erfolgt eine Mobilisierung von insgesamt 3 Mrd. Euro zusätzlich für die Straße durch
66 eine Umschichtung von Mitteln im SVIK aus dem Bereich der Mikroelektronik innerhalb
67 des Zeitraums 2026-29.

68

69
70
71
72
73
74
75
76
77

Förderung klimaneutraler Mobilität für niedrige Einkommen

Wir wollen spürbare Vorteile für Verbraucher durch die Nutzung emissionsfreier Fahrzeuge im Straßenverkehr und den Umstieg auf klimaneutrale Mobilität gezielt unterstützen. Daher setzen wir auf eine gezielte Förderung, insbesondere für Haushalte mit kleinem und mittlerem Einkommen. Für dieses Förderprogramm werden die Mittel des EU-Klimasozialfonds zuzüglich von insgesamt 3 Mrd. Euro aus dem KTF bis 2029 verausgabt.

78 **Vereinbarung zum Rentenpaket (inklusive Aktivrente)**

79

80 Im Koalitionsausschuss wurde am 28. Mai und 2. Juli eine umfassende Rentenreform
81 vereinbart. Bestandteil dieses Rentenpaketes sind die Haltelinie beim Rentenniveau, die
82 Vollendung der Mütterrente, die Aufhebung des Vorbeschäftigungsverbots, die Stärkung
83 der Betriebsrente sowie die Aktiv- und Frühstartrente. Ergänzend zu den Beschlüssen vom
84 28. Mai und 2. Juli hat sich der Koalitionsausschuss auf folgenden Zeitplan verständigt:

85 Die Aktivrente sowie die bereits dem Parlament vorliegenden Gesetzentwürfe
86 Rentenpaket 2025 und Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz werden noch in diesem
87 Jahr beschlossen, damit sie am 1. Januar 2026 in Kraft treten können. Die Frühstartrente
88 wird so schnell wie möglich abgeschlossen. Noch in diesem Jahr werden Eckpunkte im
89 Kabinett beschlossen. Das Gesetz wird rückwirkend zum 1.1.2026 in Kraft treten.

90 Als zusätzlicher Teil der Rentenreform wird die Reform der privaten Altersvorsorge
91 (Nachfolge Riester) noch in 2025 im Kabinett beschlossen.

92 Für das Gesetzesvorhaben **Aktivrente** werden die folgenden Eckpunkte vereinbart:

- 93 • Start zum 1.1.2026;
- 94 • Für abhängige / nichtselbständige Tätigkeiten (sozialversicherungspflichtige
95 Beschäftigungsverhältnisse), nicht für Gewerbetreibende, Freiberufler und
96 selbständige Tätigkeiten oder Land- und Forstwirtschaft;
- 97 • Ab Erreichen der Regelaltersgrenze;
- 98 • Aktivrente bleibt bis zu 2.000 Euro im Monat in Form eines Steuerfreibetrags steuerfrei
99 - ohne Progressionsvorbehalt;
- 100 • Berücksichtigung der Steuerbefreiung bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren (mehr
101 Netto / nicht erst über die Steuererklärung);
- 102 • Aktivrente unterliegt bei Arbeitnehmern und Arbeitgebern regulär der gesetzlichen
103 Kranken- und Pflegeversicherungspflicht. Beim Arbeitgeber zusätzlich (regulär) der
104 gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht;
- 105 • Evaluierung der Regelung nach zwei Jahren.

106 Der Einsetzungsbeschluss der Rentenkommission wird noch in diesem Jahr im Kabinett
107 erfolgen. Bereits 2026 soll sie ihre Arbeit abschließen.

108

109

Neue Grundsicherung

110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144

Das bisherige Bürgergeldsystem gestalten wir zu einer neuen Grundsicherung für Arbeitssuchende um. Damit wollen wir erwerbfähige Arbeitslose in dauerhafte Beschäftigung bringen. Hierzu haben wir uns auf die folgenden Punkte geeinigt:

Leistungsberechtigte sollen künftig verbindlich (inkl. Rechtsbehelfsbelehrung) direkt nach der Beantragung von Leistungen zu einem ersten persönlichen Gespräch eingeladen werden, um ihre individuelle Situation umfassend und einen Weg zurück in Arbeit zu besprechen.

Auf Basis dieses ersten Gesprächs wird zwischen JC und Leistungsberechtigten ein Kooperationsplan erstellt, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten enthält. Kommt dieser Kooperationsplan nicht zustande, wird ein Verwaltungsakt erlassen. Diese enthält eine Rechtsmittel- und Rechtsfolgenbelehrung.

Wurde ein Kooperationsplan geschlossen, erlässt das JC einen Verwaltungsakt nach dem ersten Verstoß gegen die Rechte und Pflichten der Kooperationsvereinbarung. Dieser Verwaltungsakt ist mit einer Rechtsfolgen- und Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Wir wollen, dass insbesondere alleinstehende Leistungsberechtigte in Vollzeit arbeiten, um so ihre Bedürftigkeit zu beenden, und werden dies an entsprechender Stelle im SGB II konkretisieren.

Grundsätzlich gilt der Vermittlungsvorrang in Arbeit. Da wo eine Qualifizierung mit Blick auf die dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt erfolgsversprechender erscheint, insbesondere bei den unter 30-Jährigen, sollte eine Qualifizierung Vorrang haben.

In diesem Zusammenhang wollen wir den Erwerbsfähigkeitsbegriff realitätsnäher definieren, damit Menschen, die auf Dauer nicht in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden können, die für sie richtige Hilfe erhalten können.

Für Langzeitarbeitslose wollen wir eine engere Betreuung mit deutlich höherer Kontaktdichte. Alle Menschen im SGB II müssen ein konkretes und persönliches Angebot erhalten. Auch diejenigen, die sich schon im System befinden, werden verpflichtend zu einem persönlichen Gespräch (siehe oben) geladen.

Die Jobcenter clustern die Leistungsbezieherinnen und -bezieher anhand der Arbeitsmarktnähe und richten die Intensität der Beratung und Betreuung auf dieses Kriterium aus.

Mütter und Väter mit Kindern unter drei Jahren sollen gezielt angesprochen werden: ab dem ersten Lebensjahr des Kindes besteht eine Beratungspflicht, und sofern Kinderbetreuung verfügbar ist, auch die Pflicht zur Teilnahme an Integrationsmaßnahmen.

145 Auf diese Weise soll verhindert werden, dass Betreuungsphasen zu dauerhaften
146 Erwerbsunterbrechungen führen.

147 Meldeversäumnisse und Pflichtverletzungen sollen künftig konsequent sanktioniert
148 werden; die bisherigen Sanktionsstufen entfallen.

149 Leistungsberechtigte, die einen ersten Termin im Jobcenter versäumen, werden
150 unverzüglich zu einem zweiten Termin geladen. Wird dieser Termin nicht wahrgenommen,
151 werden die Leistungen in Höhe von 30 Prozent gekürzt. Bleibt auch ein dritter Termin
152 ungenutzt, werden die Geldleistungen komplett eingestellt. Erscheint der
153 Leistungsberechtigte zum darauffolgenden Monat nicht, werden alle Leistungen
154 einschließlich Kosten der Unterkunft komplett eingestellt. Dabei werden Härtefälle
155 berücksichtigt, insbesondere wenn mögliche gesundheitliche oder andere
156 schwerwiegende Gründe für das Nichterscheinen festgestellt werden.

157 Bei der ersten Pflichtverletzung gilt eine Leistungsminderung von 30 Prozent. Sofern der
158 Leistungsberechtigte die Arbeitsaufnahme verweigert, werden im Einklang mit dem Urteil
159 des Bundesverfassungsgerichts die Geldleistungen gestrichen. Die Leistungen für Kosten
160 der Unterkunft sollen dann direkt vom Jobcenter an den Vermieter abgeführt werden.

161 Wir wollen Rehabilitations- und Gesundheitsangebote stärken, indem wir Mitarbeiterinnen
162 und Mitarbeiter besser insbesondere mit Blick auf den Umgang mit psychischen
163 Erkrankungen qualifizieren und Schnittstellen in der Verwaltung einfacher und gängiger
164 gestalten.

165 Bei der Vermögensanrechnung gibt es künftig keine Karenzzeit mehr. Stattdessen wird
166 das Schonvermögen an die Lebensleistung der Betroffenen gekoppelt – zum Beispiel
167 durch Orientierung an Alter und bisherige Beitragszeiten in der Arbeitslosenversicherung.
168 Bei unverhältnismäßig hohen Kosten der Unterkunft entfällt ebenfalls die Karenzzeit.
169 Hierzu bedarf es einer unbürokratischen Lösung.

170 Ein weiterer Schwerpunkt der geplanten Reform ist die Bekämpfung von
171 Sozialleistungsmissbrauch. Dazu zählen verschärfte Maßnahmen gegen Schwarzarbeit,
172 eine verstärkte Arbeitgeberhaftung, eine klarere Fassung des Arbeitnehmerbegriffs im
173 Rahmen der Freizügigkeit, ein verbesserter Datenaustausch sowie Schritte gegen die
174 Vermieter von so genannten Schrottimmobilien.

175 Um die Jobcenter von Bürokratie zu entlasten, wollen wir die temporäre
176 Bedarfsgemeinschaft abschaffen. Der Elternteil mit der hauptsächlichen Betreuung erhält
177 künftig den vollen Regelbedarf, während für den umgangsberechtigten Elternteil ein
178 pauschalierter Mehrbedarf vorgesehen ist.